

**1. Satzung
zur Änderung der Friedhofssatzung
der Ortsgemeinde Weitersweiler
vom 14.11.2007**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Weitersweiler vom 05.12.2006 wird wie folgt geändert :

Der § 14 „Wahlgrabstätten“, Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

**§ 14
Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Grabstätten werden in den dafür vorgesehenen Belegungsflächen der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Bestattung/Beisetzung abgegeben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.12.2007 in Kraft.

Weitersweiler, 14.11.2007

(Willenbacher)
Ortsbürgermeisterin